



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

II. Des Hoff-Richters/ und deren Beysitzeren Eyd.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

gig / oder auch nachgehends dahin devolubel, advocando bedienet seyn / so wenig ohne / als mit Dispensation, noch einige Heimlichkeit / und Nachtschläge des Gerichts vor / oder nach der Urtheil jemandten offenbahren / auch die Sachen / und Urtheile auß böser / einseitiger / oder verdächtiger Meinung nicht verziehen / verlängern / noch auffhalten; und sollen uns hierzu unser Hoff-Richter / und Assessores sonderlich gelobt / und geschworen haben.

TITULUS II.

Des Hoff-Richters / und deren Besitziker End.

Unsere verordneter Hoff-Richter / und Besitziker sollen uns / und unsere Nachkommen am Stiffte Paderborn folgenden End zu Gott / und auff das Heilige Evangelium schwehren; daß sie an unserem verordneten Hoff-Gericht ihren Aempteren getreulich / fleißig / und redlich vor-seyn / nach gemeinen beschriebenen Rechten / ehrbaren / und guten Ordnungen / Statuten / und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeinen und sonderbahren
Privi-

Privilegien / Freyheiten / und Begnädigungen (da ihnen dieselbe vorgebracht / und kund gemacht würden) nach ihrer bester Verständnuß Männiglichen Hohen / und Niedrigen Stands gleich urtheilen / und handelen / sich weder umb Liebe / oder Leyd / Freund- oder Feindschafft / noch keinerley Sachen dawieder bewegen lassen / auch mit niemand einigerley Anhang / oder Zufall in urtheilen gefährlicher weise suchen / noch machen / von denen Partheyen / so vor ihnen zu rechten / oder zu handelen haben / oder von ihrentwegen keinerley Geschenck / Gaab / oder Nutzung durch sich selbst / oder andere nehmen lassen / in was Gestalt / oder Schein das geschehen mögte / keiner Partheyen unzuläßiger weise Raht geben / oder Warnung thuen / die Heimblichkeit / und Rahtschläge des Gerichts den Partheyen / oder anderen / vor / und nach dem Urtheil nicht eröffnen / die Sachen und Urtheilen böser Meinung nicht verziehen / sondern dieser unserer Ordnung in allen Puncten / und Clausulen sich gemäß verhalten / und alles andere thuen / und lassen wollen / das einem frommen Richter / Beyfiser / und Urtheiler wohl anstehet und gebühret / alles getrewlich / und ohne gefehrde.

TITU-